

Warum das Selbstbestimmungsgesetz mangelhaft ist

In der vergangenen Woche ist der Entwurf zum Selbstbestimmungsgesetz vom Bundeskabinett beschlossen worden. Danach soll ein Geschlechtswechsel im Personenregister künftig ohne Gerichtsverfahren und Sachverständigengutachten möglich sein. Dazu eine Einordnung von Markus Hoffmann (Tamm bei Ludwigsburg). Er ist Leiter des Instituts für dialogische und identitätsstiftende Seelsorge und Beratung (früher: wüstenstrom).

Das bisher geltende Transsexuellengesetz (TSG) soll gegen das Selbstbestimmungsgesetz ausgetauscht werden. Per Antrag sollen Menschen ab 14 Jahren, mit Zustimmung der Eltern, eine Änderung ihres Geschlechtseintrags bewirken können. Vor dem 14. Lebensjahr darf ein solcher Antrag nur von gesetzlichen Vertretern abgegeben werden. In das Gesetzesvorhaben werden verschiedene Personengruppen inkludiert: Menschen, die sich als nicht-binär oder gender-fluid definieren, aber keine körperliche Angleichung an das „emotional“ empfundene Geschlecht wünschen; Menschen, die transsexuell empfinden und die an ihrem biologischen Geschlecht leiden; Menschen, bei denen aufgrund einer genetischen Anomalie die körperlich geschlechtliche Entwicklung beeinträchtigt ist. Bereits die Diversität der Gruppen beinhaltet Schwierigkeiten.

Was sich durch den aktuellen Gesetzentwurf verschiebt

Bislang galt das TSG nur für Personen, die an ihrem biologischen Geschlecht auch tatsächlich leiden. Dazu war der Erbringung von medizinischen Gutachten notwendig. Auch musste das Zugehörigkeitsempfinden zu einem anderen Geschlecht seit drei Jahren vorliegen. Der jetzige Gesetzentwurf sieht eine Abkehr vom Kriterium des Leidens vor und eine Verschiebung auf ein divergierendes, emotionales Empfinden. Der Grund für das Empfinden wird damit nicht mehr überprüft, sondern in den Verantwortungsbereich der Person gestellt. Dies ist vor allem aus entwicklungspsychologischer Perspektive schwierig.

Der Zweifel am biologischen Geschlecht

Aus entwicklungspsychologischen Studien ist bekannt, dass gerade Kinder und Jugendliche bei der Aneignung ihres biologischen Geschlechtes Konflikte durchlaufen. Rund 25 Prozent zweifeln am Beginn der Adoleszenz an ihrer Geschlechtsidentität, im Alter von zirka 18 Jahren sind es weniger als fünf Prozent. Die Zahlen sprechen dafür, dass der Entwicklungskorridor zur Annäherung des biologischen und psychischen Geschlechts offengehalten werden müssen. Ebenso deuten Forschungsberichte an, dass bei einer frühen sozialen Festlegung die Tendenz zur Transition verstärkt wird. Zugleich werden, so die Kritik von Medizinerinnen, die Schwierigkeiten ausgeblendet, die mit einer medizinischen Geschlechtsangleichung verbunden sind. Dieser hier nur knapp skizzierte Hintergrund wird vom Gesetzgeber trotz Einwänden vonseiten der Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht berücksichtigt.

Einwände werden nicht berücksichtigt

Zudem ist zu befürchten (und die Befürchtung ist bereits Realität), dass durch das Gesetz zu einer bestimmten Forschungsperspektive eingeladen wird, die andere Erkenntnisse exkludiert. Es wird im Gesetz eine einseitige Geschlechtstheorie angewendet, die auf dem Gendermainstream beruht. Andere Theorien, etwa aus dem Bereich der Entwicklungs- oder der Evolutionspsychologie, die die Entwicklung in sehr komplexe Zusammenhänge darstellen, werden nicht berücksichtigt. Die einseitige theoretische Grundlegung wirkt sich unmittelbar auf die Bildung aus, wo Jugendliche nicht über die komplexen innerpsychischen und sozialen Mechanismen der Geschlechtsentwicklung aufgeklärt werden, sondern Geschlecht als einseitig sozial determiniert dargestellt wird oder als etwas was frei und unter Absehung des

biologischen Geschlechts beschrieben werden kann. Damit wird in der Folge der Bildungsaspekt „Geschlecht“ preisgegeben, und in der Tendenz wird innerhalb der Sexualpädagogik zur Indoktrination durch eine bestimmte Theorie ermutigt. Bildung darf aber nicht indoktrinatorisch sein, sondern muss den Menschen als Person zu einer kritischen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen seriösen Konzepten in Bezug auf die Kategorie „Geschlecht“ befähigen. Dies gilt vor allem dann, wenn der Inhalt nicht nur von theoretischem, sondern auch von lebenspraktischem Belang ist.

Schulen werden vor Probleme gestellt

Eine weitere Schwierigkeit besteht in der bereits genannten Diversität der verschiedenen Gruppen, an die sich das Gesetz richtet. Die Schwierigkeit betrifft vor allem den Umgang mit Minderjährigen an Schulen oder in der Jugendarbeit. Konnten aus dem bisherigen Gesetz und den Bestimmungen der Umgang mit Minderjährigen in rechtlicher und psychotherapeutischer Hinsicht gut abgeleitet werden, so sehen sich die Einrichtungen nun vor neue Schwierigkeiten gestellt. Denn wie soll z. B. eine Schule mit Menschen umgehen, die nicht-binär empfinden, die aber keine körperliche Angleichung (Transition) anstreben? Soll also ein nicht-binärer biologischer Junge im Sportunterricht den Mädchen zugeordnet werden, soll die Person beim Schwimmunterricht nun die Dusche mit biologischen Mädchen teilen? Zwar stellt sich das Offenbarungsverbot gegen eine Preisgabe der rechtlichen Geschlechtsänderung, in der Realität wird dies aber spätestens in solchen Alltagssituationen offenbar und zu Konflikten führen. Vor allem dann, wenn biologische Mädchen oder Jungen das Recht auf ihre Schutzräume einklagen. Wie sollen Schulen darauf reagieren? Können sie sich dann auf das Hausrecht berufen und einen gesonderten Umkleideraum für Personen einrichten, die gender-fluid oder nicht-binär sind? Oder gilt dies dann als Diskriminierung? Hinzu kommt die Tatsache, dass die Person selbst im Laufe des Prozesses der Gefahr von Diskriminierung ausgesetzt wird.

Eine verunsicherte Gruppe wird zusätzlich verunsichert

In diesem Zusammenhang bedenkt das Gesetz und seine Begründung an keiner Stelle die Verunsicherung, die durch den amtlichen Geschlechtswechsel einer Person auf die Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen ausgelöst wird. Eine ohnehin schon durch ihre Entwicklung verunsicherte und suchende Gruppe wird nun zusätzlich verunsichert. Leider wird dieser Umstand gerade von Lehrerinnen und Lehrern verharmlosend unter den Teppich gekehrt. Nicht selten hört man von dort, dass ein kurzes Gespräch in der Klasse gereicht hätte, um die Akzeptanz eines Geschlechtswechsels einer Person zu erreichen. Auch hier wird übersehen, dass die Klassengemeinschaft für Jugendliche nicht der Ort ist, wo man sein Inneres nach Außen kehrt. Wer sich ernsthaft mit der Entwicklungspsychologie des Jugendalters beschäftigt, kann wissen, dass die Prozesse im Inneren ablaufen, woraus zumindest die Frage abgeleitet werden sollte, wie man mit der Entwicklungsverunsicherung umgeht, die bei einem Teil der Jugendlichen durch die Geschlechtsänderung einer Person ausgelöst wird. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, ob Gelder für die pädagogische Behebung dieser Verunsicherung vorgesehen sind. Eher kommt man zum Schluss, dass es solche Verunsicherung nicht zu geben hat oder – schlimmer, aber wahrscheinlich – wer verunsichert ist, gilt als transphob. Wie werden Jugendliche, die – entwicklungspsychologischen Quellen zufolge – verstärkt auf die äußere Anerkennung durch andere angewiesen sind, wohl mit einem solch drohenden Vorwurf umgehen?

Unfriede wird in die Familien getragen

Zu kritisieren ist auch der Unfriede, der durch das Gesetz in die Familien getragen wird. Sollten Eltern nicht zustimmen, dann kann die Zustimmung durch das Familiengericht ersetzt werden. Damit wird eine Familiendynamik begünstigt, die dem betroffenen Menschen die Unterstützung der Familie nimmt, und familiäre Konflikte, die die Wurzel des Geschlechtskonfliktes im Jugendlichen sein können, werden eingebnet. Aus unserer eigenen Beratungsarbeit sind uns Fälle bekannt, wo gerade die Suche nach

Aufmerksamkeit in der Familie Grund für den Konflikt mit dem eigenen Geschlecht war. Dabei ging es nicht primär um ein Leiden am eigenen Geschlecht als vielmehr um die Instrumentalisierung eines solchen Konfliktes, um die Aufmerksamkeit der Eltern zu gewinnen. Sind Familiengerichte dann der Ort, wo solche Konflikte ernsthaft aufgearbeitet werden? Oder ist nicht vielmehr zu erwarten, dass gerade Eltern, die im christlichen Glauben verwurzelt sind, als vorgestrig abgestempelt werden und dem Wunsch des Kindes nach einem Geschlechtswechsel stattgegeben wird?

Was jetzt zu tun wäre

Das alte TSG wird sicherlich zu Recht kritisiert und bedarf einer Reform. Menschen, die wirklich an ihrem biologischen Geschlecht leiden, brauchen unseren Respekt. Aber durch die hohe Diversität der Gruppe, für die das Gesetz gemacht ist, entstehen Schwierigkeiten, die noch nicht zu übersehen sind. Dies ist keine Schwarzmalerei, denn aus Schulen erreichen uns bereits Hilferufe aufgrund der gestiegenen Zahl von biologischen Mädchen, die einen Geschlechtswechsel für sich reklamieren. Wäre es daher nicht sinnvoller:

1. Den atypischen Anstieg von Geschlechtsinkongruenz unter Mädchen genauer zu beleuchten, wie dies unter anderem der Ethikrat eingefordert hat?
2. Den entwicklungspsychologischen Hintergrund für die Geschlechtsaneignung aus der Perspektive verschiedener Theorien und Erkenntnisse auszuleuchten?
3. Müssten – wenn das Gesetz in seiner jetzigen Form in Kraft tritt – nicht Maßnahmen an Schulen und Einrichtungen konzipiert werden, mit denen man möglichen Schwierigkeiten begegnet?
4. Sollten nicht stärker die Auswirkungen eines Geschlechtswechsels auf andere Jugendliche theoretisch und empirisch beleuchtet werden?
5. Sollte die Theologie nicht die anthropologische Frage von Geschlecht und Leiblichkeit stärker in den Fokus nehmen?

Die Kirche übersieht ihre pastorale Verantwortung für die Gemeinde

Fazit: Das Gesetz in seiner jetzigen Form ist mangelhaft, da es verschiedene Aspekte ausblendet. Der Gesetzgeber verweigert seine Pflicht, vernetzt zu denken. Und auch die Kirche, die ein solches Gesetz applaudierend flankiert, übersieht eklatant ihre pastorale Verantwortung für die Gemeinde. Gerade jetzt kommt es darauf, dass man dem Gesetz und den damit heraufbeschworenen Konflikten weitsichtig begegnet.

— IDEA 28.08.2023